

den Klassenkampf als Ursache für das Verbrechen ansehen kann.

Der Schreiber dieser Zeilen machte in der Diskussion geltend, daß die Charakterisierung des Verbrechens als klassenmäßiger Erscheinung von großer Bedeutung für die Entwicklung der demokratischen Rechtswissenschaft, insbesondere im Kampf gegen die bürgerlichen soziologischen Schulen gewesen sei. Der Mangel bestehe darin, daß man die Ursachen des Verbrechens nicht weitergehend untersucht habe. Man könne nicht alle Verbrechen, besonders nicht die sogenannte allgemeine Kriminalität, auf den ideologischen Klassenkampf zurückführen. Es sei auch zweifelhaft, ob jede ideologische Zurückgebliebenheit als Ausdruck des ideologischen Klassenkampfes gewertet werden könne. Insbesondere müsse man aber erkennen — und das sei entscheidend —, daß viele Verbrechen durch bestimmte Mängel in der gesellschaftlichen Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik begünstigt werden und daß es sich keineswegs immer nur um ideologische Rückständigkeit handle. Man müsse daher allgemeiner sagen, daß das Verbrechen Ausdruck von Widersprüchen in der gesellschaftlichen Entwicklung sei, und auf der Grundlage dieser Erkenntnis die konkreten Ursachen einzelner Verbrechen erforschen.

Diese Ansicht teilte eine Reihe von Diskussionsrednern. Insbesondere führte F r i e b e l aus, daß man den Begriff „Klassenkampf“ nicht richtig angewandt habe. Beim Klassenkampf gehe es um den Kampf einer Klasse gegen die andere, und es bedeute eine Versimplung, wenn man diesen Begriff auf jeden Exzeß eines

einzelnen anwenden wollte; denn man könne nicht sagen, daß etwa ein von einem Kapitalisten begangenes Verbrechen in einem bürgerlichen Staat den Interessen des Proletariats förderlich sei. Dazu komme, daß die vereinfachte Formulierung, das Verbrechen sei Ausdruck des Klassenkampfes, bei den werktätigen Menschen, die mit dem Begriff Klassenkampf eine ganz bestimmte Vorstellung verbinden, nur Verwirrung schafft.

Diesen Standpunkt unterstützte auch O s t m a n n. Er brachte zum Ausdruck, daß die These, das Verbrechen sei Ausdruck des Klassenkampfes, eine allgemeine philosophische Erkenntnis sei, die darauf beruhe, daß letzten Endes die gesamte gesellschaftliche Entwicklung in der Klassengesellschaft durch den Klassenkampf bestimmt wird. Jede Einzelwissenschaft müsse diesen Begriff jedoch in der notwendigen Weise konkretisieren, und dies sei beim Strafrecht ungenügend geschehen.

Abschließend kann man feststellen, daß die Tagung einen wesentlichen Schritt vorwärts bei der Klärung des marxistischen Verbrechensbegriffs bedeutete. Sie stellte klar, daß die bisherigen Ergebnisse der marxistischen Strafrechtswissenschaft von großer prinzipieller und praktischer Bedeutung waren; denn von ihrer Grundlage wurde ein wesentlicher Teil einer neuen Verbrechenslehre aufgebaut. Es zeigte sich jedoch, daß die Erforschung der Ursachen des Verbrechens und hiervon ausgehend der Maßnahmen zur Verbrechensbekämpfung, also der Lehre von der Strafe, zu den vordringlichen Aufgaben der Strafrechtswissenschaft in der Deutschen Demokratischen Republik gehört.

## Einige Fragen des Urheber- und Verlagsrechts

### Bemerkungen zu der Schrift von Kaemmel\*)

Von Dr. HEINZ PÜSCHEL, Dozent am Institut für Prozeßrecht  
der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Die Bedeutung der Schrift Kaemmels liegt darin, daß mit ihr erstmalig den wichtigsten Problemen des Urheber- und Verlagsrechts unter Berücksichtigung der neuen gesellschaftlichen Verhältnisse der Deutschen Demokratischen Republik und des neuesten Entwicklungsstandes der Reproduktionstechnik in einer größeren Abhandlung zu Leibe gerückt wird. Von dieser Arbeit darf man, um ihr gerecht zu werden, nicht mehr verlangen, als sie bieten will: sie bezieht sich nämlich im wesentlichen auf die Stellung des schöpferischen Schriftstellers und des Buch Verlags im Urheber- und Verlagsrecht der DDR, will also in erster Linie der Verlagspraxis und den Schriftstellern eine seit langem benötigte Orientierungshilfe auf diesen Rechtsgebieten geben. Berücksichtigt man diese Beschränkung in der Zielsetzung, so kann man die gestellte Aufgabe im großen und ganzen als gelöst betrachten. Dank seiner leicht verständlichen, mit zahlreichen Beispielen aus der Literaturgeschichte gewürzten Darstellung gibt der Verfasser dem Praktiker einen interessanten Überblick über die vielfältige Problematik des Urheber- und Verlagsrechts der DDR und daneben auch wertvolle Hinweise über die innerdeutsche Situation auf diesem Gebiet. Gestützt auf die fortschrittlichen Bestimmungen der in der DDR zwischen dem Deutschen Schriftstellerverband und den Organisationen des Verlags- bzw. des Filmwesens abgeschlossenen Rahmen- und Normalverträge entwickelt der Verfasser die in diesen Verträgen zum Ausdruck gekommenen neuen gesellschaftlichen Anschauungen über das Rechtsverhältnis zwischen Autor und Verleger, zum Teil auch unter Gegenüberstellung der westdeutschen Verlagspraxis. Er setzt sich scharf mit dem Bonner Ministerialentwurf eines Urheberrechtsgesetzes auseinander, unterrichtet den Leser über die Grundzüge des sowjetischen Autorenrechts sowie über das nordamerikanische Copyright und schließt mit einem Ausblick auf die Revidierte Berner Übereinkunft, zu deren Mitgliedern Gesamtdeutschland, also

— nach ihrem im Vorjahr erklärten Beitritt — auch die DDR zählt.

Der positive Gesamteindruck, den die Arbeit hinterläßt, wäre zweifellos noch stärker, wenn sie nicht von einer ungenauen und mißverständlichen Grundkonzeption des Urheberrechts ausginge. Da dieser Mangel nicht nur dem ersten Kapitel, sondern auch mehreren weiteren deutlich anhaftet, sei hierauf vorweg eingegangen.

Kaemmel betrachtet das Urheberrecht „als ein durch die Rechtsordnung geschütztes Persönlichkeitsrecht und als eine durch die Rechtsordnung geschützte „Summe von vermögensrechtlichen Interessen“ (S. 18). An anderer Stelle, so z. B. auf S. 128, bezeichnet er das Urheberrecht schlechthin als Persönlichkeitsrecht; er spricht aber gelegentlich auch von „den urheberrechtlichen Persönlichkeitsrechten“ als dem „Urheberrecht im engeren Sinne“ (S. 82). Diese Kennzeichnungen des Urheberrechts als Persönlichkeitsrechts sind in doppelter Hinsicht irreführend.

Erstens kann man das Urheberrecht, sei es auch nur in einem engeren Sinne, unmöglich als bloßes Persönlichkeitsrecht bezeichnen, weil es nichtvermögensrechtliche wie vermögensrechtliche Befugnisse gleichermaßen umschließt. Dabei läßt sich der Inhalt des Urheberrechts nicht säuberlich in eine vermögensrechtliche Hälfte, die die Vermögensinteressen des Urhebers schützt, und in eine persönlichkeitsrechtliche Hälfte aufteilen, durch die die geistigen Interessen des Urhebers an seinem Werk gewahrt werden. Vielmehr kann z. B. die Verletzung einer so ausgesprochen urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnis wie der ersten Mitteilung des Werkes an die Öffentlichkeit (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 2 LitUrHG) das *droit moral* des Urhebers wie dessen Vermögensinteressen in gleicher Weise berühren; im Falle der unerlaubten Vervielfältigung etwa eines vor Jahren erschienenen Zeitschriftenaufsatzes können sowohl die vermögensrechtlichen wie die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Belange des Verfassers verletzt sein; die Einheitlichkeit des Urheberrechts zeigt sich ferner darin, daß es — entgegen der in dem Lehrbuch des Zivilrechts der DDR, Allgemeiner

\*) Prof. Dr. Ernst Kaemmel: Das geltende Urheber- und Verlagsrecht der Deutschen Demokratischen Republik. Kurze systematische Darstellung nebst Gesetzestexten und den Rahmen-(Normal-)Verträgen. VEB Verlag für Buch- und Bibliothekswesen, Leipzig 1956. 216 S.; Preis: 7,80 DM.